

Zusammenfassung der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts

März 2011

Es werden in der Urteilsbegründung auf 48 Seiten alle Punkte, weswegen die Planfeststellung angefochten wurde, ausführlich behandelt und jeweils unter Angabe der Gesetze und der vorliegenden Urteile zurückgewiesen.

Es wird insbesondere ausführlich abgehandelt, weswegen die Aussagen des Gutachtens Kurzak nicht in Zweifel gezogen werden können. Die Modelle, nach denen die Daten errechnet worden sind, werden ausführlich geschildert.

Besonders wichtig erscheint uns folgender Abschnitt:

„Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Naturschutzgesetzes sind hier zu bejahen. Damit sich diese Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge folgen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Insbesondere **die Entschärfung von bestehenden innerörtlichen Unfallschwerpunkten und die Minderung von schädlichen Lärm und Abgasbeeinträchtigungen zu Gunsten der Anwohner einer Ortsdurchfahrt zählen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und stellen daher ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse dar.**“

(BVerwG Urteil vom 17.1.2007).

„Vorliegend kann ein derartiges zwingendes Interesse bejaht werden, da die Ortsdurchfahrt von Weßling um etwa 50 % entlastet wird. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob diese Verkehrsminderung – wie vom Kläger behauptet – aufgrund des verbleibenden Verkehrs akustisch überhaupt wahrgenommen werden kann, da auf jeden Fall eine erhebliche Abgasreduzierung vorliegt und auch eine Zunahme der Verkehrssicherheit bei einer derartigen Verkehrsabnahme nach allgemeiner Erfahrung (Urteil vom 12.3.2008) zu bejahen ist. **Dem Kläger ist es auch nicht gelungen, die Verkehrsprognose zu erschüttern.**

Es liegt auch keine anderweitige zumutbare Lösung vor. Insbesondere stellt die "Nullvariante" keine derartige Lösung dar, **da im vorliegenden Fall ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse insbesondere in Gestalt des Gesundheitsschutzes gegeben ist.** Wenn derartige zwingende Gründe für das Vorhaben streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann. Ebenso wenig stellt eine Variante, die auf ein "anderes Projekt" hinausläuft, wie zum Beispiel eine Umfahrung im Osten von Weßling, eine zumutbare Alternative dar. Die anderen Trassenvarianten für eine Westumfahrung sind dagegen für das FFH-Gebiet mindestens genauso belastend.“

(Die ganzen Aussagen in diesem Absatz sind durch entsprechende BVerwG-Urteile belegt).

Die Abhandlung der einzelnen bedrohten Arten ist außerordentlich umfangreich. Wenn sich jemand im Einzelnen dafür interessiert, können wir gerne die ganze Urteilsbegründung schicken.